



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Viehhandelskonkordat soll aufgehoben werden

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Betreuung des Viehhandels (Viehhandelsgesetz). Die Bedeutung des Viehhandelskonkordats von 1943 hat sich nach Änderungen in der Bundesgesetzgebung stark relativiert. Der ganze Bereich der Viehhandelspatente ist heute im Bundesrecht geregelt. Zudem wurde auf Bundesebene die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen, die materiell die bislang gestützt auf das Viehhandelskonkordat erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Damit ist die bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht ausreichend. Schliesslich ist auch die Kautionsfunktion des Viehhandelskonkordats heute kaum mehr von Bedeutung. Entsprechend kann das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufgehoben werden. Das Konkordatsvermögen ist auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zu verteilen. Auf Schaffhausen entfällt ein Anteil von 1,02 % bzw. rund 49'000 Franken.

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats können das Dekret über den Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Viehhandelskonkordat und das kantonale Viehhandelsgesetz aufgehoben werden. Auf kantonaler Verordnungsebene einzig noch zu regeln ist die Erhebung einer Grundgebühr für die Erteilung eines Viehhandelspatentes.

Das nächste Medienbulletin erscheint voraussichtlich am 13. Januar 2015.

Für die kommenden Festtage und den bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute.

Schaffhausen, 17. Dezember 2014
Nr. 51/2014

Staatskanzlei Schaffhausen